

Politische Gemeinde Gottlieben

# **Gemeindeordnung**

vom 25. April 2017

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

ART. 1	GEBIET .....	4
ART. 2	AUFGABEN .....	4
ART. 3	BÜRGERRECHT.....	4

## II. ORGANISATION DER GEMEINDE

ART. 4	ORGANE .....	4
ART. 5	AMTSDAUER.....	4
ART. 6	AMTSGEHEIMNIS.....	4
ART. 7	UNVEREINBARKEIT.....	4
ART. 8	PUBLIKATIONSORGANE .....	4

## III. RECHTE DER BEVÖLKERUNG

ART. 9	STIMM- UND WAHLRECHT, MITWIRKUNG .....	5
ART. 10	AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS .....	5

## IV. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

ART. 11	BEFUGNISSE .....	5
ART. 12	EINBERUFUNG.....	6
ART. 13	EINLADUNG .....	6
ART. 14	BOTSCHAFT .....	6
ART. 15	ORDNUNG .....	6
ART. 16	ERÖFFNUNG.....	6
ART. 17	TRAKTANDEN .....	6
ART. 18	ERHEBLICHKEITSANTRÄGE .....	6
ART. 19	DRINGLICHKEITSANTRÄGE.....	7
ART. 20	ABSTIMMUNGEN .....	7
ART. 21	PROTOKOLL .....	7

## V. DER GEMEINDERAT

ART. 22	ZUSAMMENSETZUNG.....	7
ART. 23	ORGANISATION.....	7
ART. 24	GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN .....	8
ART. 25	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	8
ART. 26	FINANZBEFUGNISSE .....	8
ART. 27	SITZUNGEN .....	8
ART. 28	AUSSTAND .....	9
ART. 29	PROTOKOLL .....	9
ART. 30	ABSTIMMUNGEN .....	9
ART. 31	DRINGLICHE GESCHÄFTE .....	9
ART. 32	RÜCKTRITTE.....	9

## VI. RECHTE UND PFLICHTEN WEITERER ORGANE

<b>A.</b>	<b>GEMEINDEPRÄSIDENT/IN</b>	
ART. 33	BEFUGNISSE UND PFLICHTEN.....	9
<b>B.</b>	<b>GEMEINDESCHREIBER/IN</b>	
ART. 34	BEFUGNISSE UND PFLICHTEN.....	10
<b>C.</b>	<b>WAHLBÜRO</b>	
ART. 35	ZUSAMMENSETZUNG .....	10
ART. 36	AUFGABEN .....	10
ART. 37	RÜCKTRITTE .....	10
<b>D.</b>	<b>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>	
ART. 38	ZUSAMMENSETZUNG .....	10
ART. 39	AUFGABEN UND BERICHTERSTATTUNG .....	10
ART. 40	EXTERNE REVISIONSSTELLE .....	11
ART. 41	BEANSTANDUNGEN UND ANREGUNGEN .....	11
ART. 42	RÜCKTRITTE .....	11
<b>E.</b>	<b>KOMMISSIONEN</b>	
ART. 43	VOLLZUGSDELEGATION, KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE .....	11
ART. 44	RÜCKTRITTE .....	11

## VII. RECHTSPFLEGE

ART. 45	RECHTSMITTEL UND REKURS .....	11
ART. 46	VERMÖGENSSCHADEN UND HAFTPFLICHT.....	11

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 47	INKRAFTTRETEN .....	12
---------	---------------------	----

# Gemeindeordnung

## I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Gebiet	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Gottlieben bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.
Aufgaben	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.  <sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Bürgerrecht	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

## II. ORGANISATION DER GEMEINDE

Organe	<b>Art. 4</b> Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ 2. die Gemeindeversammlung 3. der Gemeinderat 4. das Wahlbüro 5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 6. die Kommissionen und Funktionäre mit Entscheidungsbefugnissen 7. die Gemeindeverwaltung
Amtsdauer	<b>Art. 5</b> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.
Amtsgeheimnis	<b>Art. 6</b> Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen und die Angestellten und Funktionäre haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren.
Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	<b>Art. 7</b> Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richten sich nach den §§ 29 und 30 der Kantonsverfassung.
Publikationsorgane	<b>Art. 8</b> Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

### III. RECHTE DER BEVÖLKERUNG

Stimm- und  
Wahlrecht,  
Mitwirkung

- Art. 9**
- 1 Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
  - 2 In der Gemeinde niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ab dem vollendeten 18. Altersjahr können an der Gemeindeversammlung und in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken und ihre Meinungen vertreten. Sie erhalten zu den Gemeindeversammlungen eine Einladung ohne Stimmausweis.

Ausübung des  
Stimmrechts

- Art. 10**
- Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

### IV. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Befugnisse der  
Gemeinde-  
versammlung

- Art. 11**
- Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:
1. Wahlen:
    - a) Gemeindepräsident/in
    - b) übrige Mitglieder des Gemeinderates
    - c) Geschäfts-/Rechnungsprüfungskommission und deren Präsident/in
    - d) Urnenoffizianten
  2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
  3. Erheblicherklärung oder Dringlicherklärung von Anträgen
  4. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
  5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und weiteren Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
  7. Entscheid über Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt)
  8. Bewilligung von Krediten und einmaligen Ausgaben, die CHF 20'000.- übersteigen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.
  9. Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von mehr als CHF 10'000.-
  10. Genehmigung von An- und Verkäufen von Land und Liegenschaften, die CHF 20'000.- übersteigen.
  11. Nachtragskredite, die mehr als 20 Prozent eines ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredits betragen.
  12. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte über CHF 10'000.-
  13. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.
  14. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
  15. Entscheid über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
  16. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Einberufung	<b>Art. 12</b> Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: a) bis Ende Februar zur Budgetgemeinde b) bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde c) auf Anordnung des Gemeinderates, wenn wichtige Traktanden vorliegen d) auf Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindepräsidium ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Kommt ein Gesuch zustande, so hat der Gemeinderat die Versammlung innert von zwei Monaten durchzuführen. Er kann einen Gegenvorschlag beantragen.
Versand der Einladung	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Versand der Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Zudem wird die Einladung im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht. <sup>2</sup> Die Einladung enthält die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde.
Botschaft	<b>Art. 14</b> Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.
Ordnung	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der/die Gemeindepräsident/in oder dessen/deren Stellvertreter. <sup>2</sup> Der/die Gemeindepräsident/in kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. <sup>3</sup> Der/die Gemeindepräsident/in ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
Eröffnung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler/innen gewählt. <sup>2</sup> Der/die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: a) die Einladung zur Versammlung b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden c) die Traktandenliste
Traktanden	<b>Art. 17</b> An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.
Erhebliche Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten als <b>erheblich</b> erklärt werden. <sup>2</sup> Als erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Soweit sie Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Dringliche Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	1	<b>Art. 19</b> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten als <b>dringlich</b> erklärt werden.
	2	Als dringlich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Soweit sie Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innerhalb von 3 Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.
Abstimmungen	1	<b>Art. 20</b> Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dafür stimmt.
	2	Es steht dem/der Vorsitzenden zu, offene Abstimmungen durch Handmehr oder durch Aufstehen vornehmen zu lassen. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Alle Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
Protokoll	1	<b>Art. 21</b> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und wird innert 30 Tagen nach der Versammlung im Anschlagkasten der Gemeinde ausgehängt sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
	2	Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
<b>V. DER GEMEINDERAT</b>		
Zusammensetzung		<b>Art. 22</b> Der Gemeinderat besteht aus dem/der Gemeindepräsident/in als Vorsitzende/m und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.
Organisaton	1	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
	2	Jedem Ressort steht ein Ratsmitglied vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
	3	Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
	4	Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident/in und Gemeindeverwaltung.

Grundsätzliche Aufgaben

**Art. 24**

- 1 Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.
- 2 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung inne.
- 3 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.

Zuständigkeiten

**Art. 25**

Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:

1. die Wahl der Stellvertretung des Gemeindepräsidiums, der Vertreter der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Funktionäre.
2. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals.
3. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben.
4. die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung nicht allgemeinverbindlicher Reglemente, insbesondere von Pflichtenheften für Gemeindeangestellte.
6. die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
7. die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte.
8. die Festlegung der Feuerwehersatzabgaben
9. die Festlegung der Tarife für Abwasser
10. die Festsetzung der Stromtarife
11. die Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Aufnahmegebühren
12. die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.-
13. die Einleitung von Zivilprozessen

Finanzbefugnisse

**Art. 26**

Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene

- a) gebundene Ausgaben
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis max. CHF 20'000.-
- c) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis max. CHF 10'000.-
- d) bis max. CHF 20'000.- für An- und Verkäufe von Land und Liegenschaften
- e) Schaffung von neuen Stellen

Sitzungen

**Art. 27**

- 1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des/der Gemeindepräsident/in zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates kann eine Sitzung verlangen. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.



Ausstand	<p><b>Art. 28</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder beratenden Fachstelle haben gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zwingend in Ausstand zu treten in Geschäften, an denen sie ein persönliches, familiäres oder geschäftliches Interesse haben.</li><li>2 Ist der Ausstand streitig, entscheidet der Gemeinderat in Abwesenheit des/der Betroffenen.</li><li>3 Bei Ausstand ist das Sitzungszimmer zu verlassen.</li><li>4 Die Beachtung des Ausstandes ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.</li></ol>
Protokoll	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p>
Abstimmungen	<p><b>Art. 30</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.</li><li>2 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der/die Vorsitzende gestimmt hat.</li><li>3 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkularbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.</li></ol>
Dringliche Geschäfte	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der/die Gemeindepräsident/in von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er/sie den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.</p>
Rücktritte	<p><b>Art. 32</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten sofort bekannt zu geben.</li><li>2 Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.</li></ol>

## VI. RECHTE UND PFLICHTEN WEITERER ORGANE

### A. GEMEINDEPRÄSIDENT/IN

Befugnisse, Pflichten	<p><b>Art. 33</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der/die Gemeindepräsident/in hat folgende Befugnisse und Pflichten:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Er/sie leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung.</li><li>b) Er/sie ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie in der Region wichtigen Konferenzen vertreten ist und pflegt engen Kontakt zu wichtigen Organisationen und Amtsstellen sowie zu den Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.</li></ol></li></ol>
-----------------------	---

- c) Er/sie führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- d) Er/sie unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber.
- e) Er/sie ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall amtiert sein/ihr Stellvertreter.

## B. GEMEINDESCHREIBER/IN

Befugnisse,  
Pflichten

- Art. 34**
- <sup>1</sup> Der/die Gemeindegeschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er/sie wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
  - <sup>2</sup> Er/sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen, des Gemeinderates und des Wahlbüros und erstellt die Protokollauszüge.
  - <sup>3</sup> Er/sie führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem/der Gemeindepräsident/in alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.

## C. WAHLBÜRO

Zusammen-  
setzung

- Art. 35**  
Das Wahlbüro besteht aus:
- 1. dem/der Gemeindepräsident/in als Präsident/in,
  - 2. dem/der Gemeindegeschreiber/in als Aktuar/in,
  - 3. drei Urnenoffizianten.

Aufgaben

- Art. 36**
- <sup>1</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

Rücktritte

- Art. 37**  
Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für das Wahlbüro.

## D. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammen-  
setzung

- Art. 38**  
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten, aus deren Mitte die Gemeindeversammlung den/die Präsident/in wählt.

Aufgaben, Be-  
richtigerstattung

- Art. 39**
- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.
  - <sup>2</sup> Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenz der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

	<sup>3</sup> Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmbürgern einen schriftlichen Bericht.
	<sup>4</sup> Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
Externe Revisionsstelle	<b>Art. 40</b> Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
Beanstandungen und Anregungen	<b>Art. 41</b> Allfällige Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Kommissionen oder Funktionären direkt zur Kenntnis zu bringen, solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.
Rücktritte	<b>Art. 42</b> Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für die Rechnungsprüfungskommission.

## E. KOMMISSIONEN

Vollzugsdelegation, Kommissionen, Funktionäre	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Soweit durch Gesetz und Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen und Funktionäre mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. <sup>2</sup> Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben. <sup>3</sup> Er kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen. <sup>4</sup> Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.
Rücktritte	<b>Art. 44</b> Vom Gemeinderat gewählte Funktionäre können, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis nach schriftlicher Kündigung, unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auflösen.

## VII. RECHTSPFLEGE

Rechtsmittel, Rekurs	<b>Art. 45</b> Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Vermögensschaden, Haftpflicht	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern. <sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

### Art. 47

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gottlieben vom 18. Februar 2003 sowie alle weiteren, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am 16. Mai 2017 genehmigt worden.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:



Lisa Raduner

Brigitte Samer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 511 am 20.06.2017

Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 19.09.2017 per 19.09.2017 in Kraft.